

Toray Membrane Europe AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

LIEFERBEDINGUNG

Mit der Annahme dieser Bestellung oder Auftragsbestätigung werden alle Ihre Ein- oder Verkaufsbedingungen gegenstandslos. Die hier vorliegenden Bedingungen sind die einzig anwendbaren Bestimmungen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Alle widersprechenden Bedingungen bedürfen schriftlicher Form, unterschrieben von beiden Vertragsparteien.

Für internationale Verträge finden die aktuellen Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris Anwendung.

Der Käufer kann die Produkte oder Replika an Kunden entsprechend Toray's Exportvorschriften verkaufen oder versenden und hat die Richtlinien der Australiengruppe (AG) zu befolgen. Der Käufer akzeptiert, dass die von Toray gelieferten Produkte einzig für zivile Zwecke verwendet werden. Der Käufer wird ohne Zustimmung des Verkäufers weder die Produkte noch Replika an folgende Kunden/Endverbraucher respektive in folgende Länder verkaufen oder liefern.

 a. Jeglicher Kunde welcher sich mit Massenvernichtungswaffen (MVW) wie Nuklear- Biologische- und Chemische- Waffen oder Raketen befasst (z.B. Entwicklung und/oder Herstellung).

b. Iran and North Korea

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die Vertragsgegenstände werden auf EXW, FCA, CFR oder CPT Basis ge- und verkauft. Soweit nicht explizit anderweitig schriftlich vereinbart und vom Verkäufer unterschrieben, sind sämtliche lokalen Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben alleinig Sache des Käufers und unterliegen dessen Verantwortung.

AUFLADEN UND ENTLADEN DER GÜTER

Das Aufladen obliegt dem Verkäufer, das Entladen dem Käufer.

KORRESPONDENZWEG, VERTRAGSSPRACHE

Die Korrespondenz wird per Post und Fax abgewickelt. Alle massgebende Korrespondenz, Zeichnungen, Dokumentationen und Betriebsvorschriften sind in englischer Sprache, soweit nicht vorgängig anderweitig vereinbart. Im Zweifelsfalle ist die massgebende Sprache Englisch, auch wenn anderssprachige Unterlagen vorliegen.

LIEFERBEDINGUNGEN

Das Lieferdatum ist verbindlich und kann nicht verschoben werden. Verspätungen sind nicht erlaubt, es sei denn, es liege eine schriftliche Zustimmung beider Seiten vor. Sollte eine Verspätung vorliegen, ist der Käufer, unter Angabe des neuen Liefertermins, rechtzeitig zu informieren. Falls eine separate Verzugspönale vereinbart wurde, kann sie in keinem Fall 5 % des Wertes der verspäteten Ware übersteigen. Ist eine Verzugspönale festgelegt und die Verzögerung erfolgt aus Gründen die beim Käufer liegen, so bleibt der Fälligkeitstermin der Zahlung unverändert, entsprechend dem pönalisiertenTermin eingehalten worden wäre.

FORCE MAJEURE

Keine Partei soll für Lieferverzüge verantwortlich gemacht werden, die durch Force Majeure verursacht wurden. Negative Bescheide von METI (JP) and/or EAR/BIS (US) für Exportlizenz gelten als Force Majeure.Lieferverzug oder Verlust von Vorlieferanten, Energiemangel oder fehlende Rohstoffe, ebenso wie unvorhersehbare Ereignisse wie: Streiks, Ausschliessungen, behördliche Anweisungen und Fälle von Force Majeure gemäss geltendem Recht, entbindet die Partei, welche unter vorgenannten Schwierigkeiten leidet, der Verpflichtung Lieferung vor- oder anzunehmen. Sollte die Verspätung einen Monat übersteigen, so ist es beiden Vertragsseiten anheimgestellt, den verspäteten Teil des Vertrages zu annulliern.

ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG UND VERRECHNUNG

Soweit nicht anderweitig im Vertrag festgelegt sind die angegeben Preise fest und nicht änderbar. Das Zugestehen einer Kreditlinie unterliegt dem alleinigen Ermessen des Verkäufers. Die Zahlung hat auf Basis "30 Tage rein netto" zu erfolgen. Für Zahlungsziele welche die 30 Tage überschreiten, kann eine Zahlungssicherung eines erstklassigen Dritten verlangt werden. Jeder Teilbetrag, welcher nicht gemäss dem vereinbarten Zahlungsziel beglichen wird, unterliegt ohne weiteren Hinweis einem Verzugszins von 1% pro Monat. Sollte zwingend geltendes Recht einen anderen Zinssatz vorschreiben, so findet dieser Anwendung. Der Käufer kann eigene Forderungen nur gegen Forderungen des Verkäufers verrechnen, wenn die Forderung gerichtlich bestätigt ist oder berechtigte Zweifel über die Solvenz des Verkäufers besteht.

Im Falle von Zahlungsverzug, wie auch bei berechtigtem Zweifel über die Solvenz oder Kreditwürdigkeit des Käufers kann der Verkäufer, unbeachtet seiner anderen Rechte, für noch nicht ausgeführte Lieferungen Vorauskasse verlangen und sämtliche noch ausstehenden Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis unverzüglich fällig stellen.

QUALITÄT, REKLAMATIONEN, GARANTIEN

Die Ware soll dem aktuellen technischen Stand, sowie der vertraglich festgelegten Qualität entsprechen. Der Käufer soll prüfen, ob die gelieferte Ware der festgelegten Qualität und dem Verwendungszweck entspricht. Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach der Entdeckung, jedoch spätestens 6 Monate nach Erhalt der Lieferung, dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Die Garantiezeit beträgt ein Jahr nach Einbau, jedoch längstens 18 Monate nach Versand der Ware. Mängel während der Garantiezeit sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Käufer hat das Recht auf Behebung des Mangels.

Der Verkäufer erfüllt seine Standardgarantiezusagen unter der Voraussetzung, dass während der Garantiezeit die Waren korrekt installiert, gebraucht und gewartet wurden.

Der Verkäufer entscheidet, ob die Waren nachgebessert oder ersetzt werden, um die Spezifikationen einzuhalten.

Sollte der Verkäufer die Reklamation des Käufers ablehnen, welche dieser zeitgerecht und korrekt eingereicht hat, so ruht die Verjährungsfrist bis die Reklamation schriftlich abgelehnt wurde.

HAFTUNGSUMFANG

Der Verkäufer haftet in keinem Fall dem Käufer oder irgend einem Dritten für ursächliche, nebensächliche oder Folgeschäden welche auf irgendeine Weise durch die Ware verursacht wurden, soweit sie die gesetzliche Haftung übersteigen. Es gilt als vereinbart, dass die einzige und ausschliessliche Mängelbehebung für den Käufer oder einen Dritten in der Reparatur, Richtiglieferung oder Ersatz der mangelhaften Ware entsprechend obiger Garantiezusagen, besteht.

EIGENTUMSVORBEHALT

Der Verkäufer bleibt so lange Eigentümer der Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Des Verkäufers Eigentum schliesst auch Fertigprodukte ein, welche weiterbearbeitet wurden. Der Verkäufer wird damit Hersteller der "Bearbeiteten Ware". Durch Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht dem Verkäufer gehören, erwirbt der Verkäufer einen Eigentumsanteil, welcher seinem Anteil der Waren unter Eigentumsvorbehalt und dem anderen Material entspricht. Der Käufer begleicht seine Schulden unverzüglich aus dem Erlös der "Bearbeiteten Ware" durch Wechsel oder Schecks. Solange der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt, kann er über die Ware verfügen und Schulden eintreiben.

DOKUMENTATION

Alle Unterlagen sind in Englisch. Einzelne Dokumente können in der lokalen Sprache erhältlich sein. Im Falle von Widersprüchen ist der englische Text massgebend. Der Verkäufer darf keinerlei Unterlagen, Pläne, usw. welche vom Käufer zur Herstellung der verlangten Ware geliefert wurde, Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen liefert der Verkäufer Pläne, Zeichnungen, und technische Daten, welche der Käufer für das korrekte Installieren und Betreiben der Ware benötigt. Im Bedarfsfall hat der Käufer Anrecht auf Ersatzteilzeichnungen, um korrekt bestellen zu können. Es ist nur ein Satz Unterlagen pro Bestellung kostenlos.

AUFHEBUNG DES VERTRAGES

Wird eine Bestellung vom Käufer annulliert, hat der Verkäufer ein Anrecht auf eine Entschädigung von mindestens 10 % der Vertragssumme. Sind die Waren jedoch keine Standardartikel, hat der Verkäufer nebst der oben erwähnten Entschädigung ein Anrecht auf Erstattung sämtlicher Material- und Arbeitskosten, die bis dahin bei der Abwicklung des annullierten Auftrages entstanden sind. Nach Erhalt der schriftlichen Nachricht des Käufers, den Auftrag zu annullieren, hat der Verkäufer alle weiteren Kosten zu minimieren.

HANDELSMARKEN

Handelsmarken dürfen vom Käufer nur mit dem schriftlichen Einverständniss des Verkäufers verwendet werden.

ANWENDBARES RECHT

Die Geschäftsbedingungen für die hierin vorgesehenen Geschäftsfälle unterliegen dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist das Domizil des jeweiligen Beklagten.